

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2001/2002

Vorbemerkung

Dieses Steuermerkblatt soll Ihnen helfen, Ihre Rechte als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene in Anspruch zu nehmen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der Anträge auf Antragsveranlagung (früher Lohnsteuerjahresausgleich) und der Einkommensteuererklärung zu begleiten. Nehmen Sie es zur Hand, wenn Sie die vordruckten Formulare vom Finanzamt erhalten haben. Das Merkblatt folgt genau dem Aufbau dieser Antragsvordrucke. Die hervorgehobenen Seiten- und Zeilenvermerke erleichtern Ihnen die Orientierung. Es werden alle die Punkte angesprochen, die zu behinderungsbedingten Steuervergünstigungen führen können. Die Hinweise auf rechtliche Fundstellen in den Klammern sollten Sie nicht abschrecken. Sie sind Hinweise für Ihren Finanzbeamten, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte.

Die nachfolgenden Merkposten orientieren sich an den aktuellen steuerlichen Regelungen. Sie gelten für Anträge für das Jahr 2001 auf Antragsveranlagung und die Einkommensteuererklärung sowie für den Lohnsteuerermäßigungsantrag 2002. Außerdem gibt das Merkblatt Hinweise auf wichtige Gesetzesänderungen für den Veranlagungszeitraum 2002.

Klaus Naujoks
Richter am Finanzgericht Düsseldorf, a.D.

Legen Sie dieses Merkblatt zu Ihren Steuerakten. Nehmen Sie es zur Hand, wenn Sie Ihre Steuerklärungsvordrucke ausfüllen. Die Erläuterungen folgen jeweils dem Aufbau dieser Formulare. Die Klammerzusätze sind eingefügt, falls es einmal zu Differenzen mit Ihrem Steuerbeamten kommen sollte.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| a.E. | am Ende |
| AO | Abgabenordnung |
| Az | Aktenzeichen |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BStBl. | Bundessteuerblatt |
| DA-FamEStG | Dienstanweisungen zur Durchführung des Familienleistungs- Ausgleichs |
| EFG | Entscheidungen der Finanzgerichte |
| EStDV | Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung |
| EStG | Einkommenssteuergesetz |
| EStH | Einkommenssteuer-Handbuch |
| GAL | Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte |
| GdB | Grad der Behinderung |
| H | Hinweis |
| NV | Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des |

| | |
|-----|--------------------------|
| R | Bundesfinanzhofes |
| Rz | Richtlinie |
| WfB | Randziffer |
| | Werkstatt für Behinderte |

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

Vordruck: Anlage Kinder

Sie wissen, dass für Kinder entweder Kindergeld gezahlt oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Wie im Vorjahr müssen Sie die Angaben zu Kindern auf einer besonderen Anlage "Kinder" machen. Von der Kindereigenschaft hängt eine ganze Reihe von sonstigen auf die Eltern übertragbaren steuerlichen Vergünstigungen ab (siehe unten).

Kinder im Sinne des Einkommenssteuergesetzes sind alle Kinder

1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch ausgebildet werden. Auch behinderte Kinder können ausgebildet werden (s. dazu unten unter Ausbildungsfreibetrag),
3. ohne Altersbeschränkung, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Ein Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn es seinen gesamten Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln decken kann. Der gesamte notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich nach mehreren Entscheidungen des Bundesfinanzhofes – BFH - als höchstem deutschen Steuergericht aus dem Grundbedarf (14.040 DM für das Jahr 2001) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u.a. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behindertenpauschbetrag) zusammen. Dem so ermittelten notwendigen Lebensbedarf sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber zu stellen.

Einkünfte in diesem Sinne sind die sieben Einkunftsarten des Einkommenssteuerrechtes, also z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Grundvermögen oder Renten usw. Als Bezüge gelten so unterschiedliche Mittel wie z.B.

1. Unterhaltsleistungen des Sozialamtes, z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen hat (insbesondere bei einer Heimunterbringung),
2. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem GAL der über dem Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag,
4. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs (z. B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage) dienen,
5. Renten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" (Contergan-Schäden), soweit sie den Betrag übersteigen, der im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu zahlen wäre,
6. Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (z. B. Impfschadenrente), die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes zu-

stehen, soweit sie im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Einnahmen anzusehen wären,

7. Unterhaltsleistungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes (grundsätzlich in Höhe der Hälfte des Nettoeinkommens dieses Ehegatten, wobei diesem mindestens das steuerliche Existenzminimum verbleiben muss.)

Eine vollständige Aufzählung der Bezüge befindet sich in den Dienstanweisungen zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs - DA - FamEStG - in Bundessteuerblatt - BStBl - I, 2000, 636ff. unter DA 63.4.2.3. Bei der Feststellung der zu berücksichtigenden Bezüge ist eine Kostenpauschale von insgesamt DM 360,00 im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass zunächst im ersten Schritt der gesamte Lebensbedarf des Kindes zu ermitteln ist. Im zweiten Schritt ist sodann festzustellen, welche Einkünfte und Bezüge dem Kind zur Verfügung stehen. Ergibt die Gegenüberstellung der beiden auf diese Weise ermittelten Summen, dass die Eigenmittel des Kindes den Gesamtbedarf nicht decken, so ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern des Kindes steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld sowie auf eine Reihe sonstiger steuerlicher Vergünstigungen zu.

Die nachfolgenden Beispielsrechnungen für das Jahr 2001 sollen Ihnen dabei behilflich sein, individuell zu ermitteln, ob Ihr Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. In die freien Zeilen setzen Sie bitte Ihre Zahlen ein. Sie werden sehen, dass in nahezu allen Fällen die Einkünfte und Bezüge Ihrer Kinder nicht ausreichen werden, um den notwendigen Lebensbedarf zu decken.

1. Musterberechnung der Einkünfte und Bezüge im Jahre 2001 eines behinderten Kindes, das im Haushalt der Eltern oder alleine wohnt, eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhält und in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet

Lebensbedarf

| | |
|---|--------------|
| Grundbedarf: | 14.040,00 DM |
| Pauschbetrag wegen Behinderung (z.B. wenn Hilflosigkeit vorliegt): | 7.200,00 DM |
| Pflegebedarf: |DM |
| Fahrtbedarf (z.B. 3000 km à 0,58 DM /km): | 1.740,00 DM |

Summe: DM

Eigene Mittel (Bezüge) des behinderten Kindes

| | |
|---|---------------|
| Erwerbsunfähigkeitsrente | |
| ./. Werbungskostenpauschale 200,00 DM : |DM |
| Arbeitsentgelt | |
| ./. Werbungskostenpauschale 2.000,00 DM: |DM |
| Kosten für Mittagessen in der WfB (sofern nicht Selbstzahler) (145,00 DM/Monat gemäß Sachbezugsverordnung): | 1.740,00 DM |
| ./. Kostenpauschale | ./. 360,00 DM |

Summe:DM

2. Musterberechnung der Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes im Jahre 2001, das pflegebedürftig ist und in einer vollstationären Einrichtung lebt

Lebensbedarf

Grundbedarf: 14.040,00 DM
Heimkosten (Tagespflegesatz x 365 Tage)
./. Verpflegungskosten (4.400,00 DM
gemäß Sachbezugsverordnung):DM
Pflegebedarf
(tageweises Pflegegeld bei Wochenendbesuchen
oder Urlaub im Elternhaus):DM
Fahrtbedarf
(für Familienheimfahrten und Kontaktpflege):DM

Summe:DM

Eigene Mittel (Bezüge) des behinderten Kindes

Heimkosten:DM
Taschengeld:DM
Kleidergeld:DM
Weihnachtsbeihilfe:DM
Pflegegeld:DM
Fahrtkostenersatz:DM
./. Kostenpauschale 360,00 DM

Summe:DM

Hinweis: Im Jahre 2002 erhöht sich der Grundbedarf auf 7.188,00 Euro.

Zusammenfassend bleibt noch einmal festzuhalten, dass in fast allen Fällen der Lebensbedarf nicht durch die Mittel des Kindes gedeckt werden kann. Ausgenommen sind nur die Fälle sehr hoher Einkünfte des Kindes (z.B. durch Versicherungsleistungen) oder bei einem Vermögen von über DM 30.000,00.

Letzteres ist allerdings fraglich. Eltern, denen das Kindergeld mit der Begründung versagt wird, dass das Kind über ein erhebliches Vermögen verfüge, aus dessen Verwertung es seinen Lebensunterhalt bestreiten könne, sollten sich daher bezüglich näherer Auskünfte an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte wenden.

Fest steht jedenfalls, dass ein angemessenes Hausgrundstück, das das Kind allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt, nicht in Anspruch genommen wird (R 190 Abs. 3 a.E. EStH 2000).

Das Kindergeld für das erste und zweite Kind betrug im Veranlagungszeitraum 2001 jeweils DM 270,00 pro Monat, für das dritte DM 300,00 und für das vierte und jeweils weitere Kind DM 350,00. In seltenen Fällen, besonders dann, wenn die Eltern sehr viel verdienen, können sie statt des Kindergeldes einen Kinderfreibetrag von DM 6.912,00 geltend machen. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis: Im Jahre 2002 beträgt das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro und für das vierte, sowie jedes weitere Kind jeweils 179 Euro im Monat. Außerdem erhöht sich der Kinderfreibetrag auf 3.648,00 Euro.

In sehr seltenen Fällen, in denen das "sächliche Existenzminimum" (§ 32 Abs. 6 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG) und der "behinderungsbedingte Mehrbedarf" (so BFH in seiner Rechtsprechung seit dem 15. Oktober 1999) gedeckt sind, wurde im Jahre 2001 noch ein Teilkindergeld in Höhe von DM 30,00 gezahlt, das dann aber auch zur Gewährung der kinderbedingten steuerlichen Erleichterungen bei der Einkommensteuerveranlagung führt.

Hinweis: Die Regelung des Teilkindergeldes entfällt ab dem Veranlagungszeitraum 2002.

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (ab Zeile 39)

Betreuungsfreibetrag

Das Bundesverfassungsgericht hat den Steuergesetzgeber gezwungen, Eltern zusätzlich zu dem Kinderfreibetrag einen Betreuungsfreibetrag zu gewähren. Dieser wird auf jeden Fall allen Eltern mit Kindern unter 16 Jahren gewährt und über das 16. Lebensjahr hinaus allen Eltern von Kindern, die wegen ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (zur Definition siehe oben). Der Betreuungsfreibetrag beträgt DM 3.024,00. Nur in den Fällen, in denen das "sächliche Existenzminimum" und der "individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf" bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt sind, beträgt er DM 1.080,00.

Hinweis: Im Veranlagungszeitraum 2002 erhöht sich der Betreuungsfreibetrag auf 2.160,00 Euro.

Seite 2 des Vordruckes Anlage Kinder (etwa ab Zeile 56)

Ausbildungsfreibetrag

Hier können Sie für Kinder, die auswärts untergebracht sind, bis zu deren 18. Lebensjahr DM 1.800,00 und nach Vollendung des 18. Lebensjahres DM 4.200,00 geltend machen. Für Kinder über 18 Jahre, die in Ihrem Hause leben, können Sie DM 2.400,00 geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für die Kinder einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten und dass sich die Kinder in einer Berufsausbildung befinden. „Auswärts untergebracht“ heißt, dass Ihre Kinder außerhalb Ihrer Wohnung wohnen und auch dort gepflegt werden und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehren können.

Als Ausbildung behinderter Kinder gilt:

1. jeder Schulbesuch, also auch der von Sonderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627),
2. jedes Bestreben in einer Werkstatt für Behinderte oder einer ähnlichen Einrichtung, das behinderte Kind in die Lage zu versetzen, überhaupt irgendwelche, wenn auch möglicherweise nur sehr einfache Tätigkeiten auszuüben und damit jedenfalls teilweise zu seinem Lebensunterhalt beizutragen. So ist der Besuch einer

Behindertenschule oder Heimsonderschule eine Berufsausbildung, genauso wie das Arbeitstraining in einer Werkstatt für Behinderte (DA - FamEStG 63.3.2. Abs. 7).

Weitere Voraussetzung für den Abzug der Ausbildungsfreibeträge ist, dass Ihnen für die Ausbildung Aufwendungen entstanden sind, z. B. für Lehrgangskosten, Lehr- oder Lernmaterial, Fahrtkosten oder ähnliche typische Kosten der Ausbildung (BFH/NV 1988, 431). Es kommt nicht auf die Höhe Ihrer Kosten an (R 191 Abs. 2 EStH 1999). Die Freibeträge sind jedoch um die evtl. eigenen Einkünfte oder Bezüge Ihres Kindes zu kürzen, soweit diese im Jahr DM 3.600,00 übersteigen. Für jeden vollen Monat, in dem die Ausbildungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag um 1/12.

Diese Ausbildungsfreibeträge werden neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für Körperbehinderte gewährt.

Hinweis: Ab dem 01.01.2002 können Eltern nur noch für ein in der Berufsausbildung befindliches, auswärts untergebrachtes, volljähriges Kind einen Freibetrag i.H.v. 924,00 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Dieser Betrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes sofern diese 1.848,00 Euro im Jahr übersteigen.

**Seite 3 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 78)**

Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis

Wie jeder gesunde Steuerpflichtige kann auch ein Behinderter Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis DM 18.000,00 im Kalenderjahr als Sonderausgaben geltend machen. Voraussetzung ist jedoch, dass mit dieser Haushaltshilfe ein Beschäftigungsverhältnis – Arbeitsverhältnis – eingegangen wurde, aufgrund dessen Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden müssen und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Außerdem muss die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Es darf sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handeln. Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen sind beschränkt auf eine Höhe bis zu DM 18.000,00 im Jahr, die sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht vorgelegen hat, um je 1/12 vermindert.

Diese Vergünstigungen stehen Ihnen neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für Körperbehinderte zu.

Hinweis: Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 entfällt diese Vergünstigung.

**Seite 3 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 87)**

Spenden

Sie können als Spenden absetzen:

1. Geld- oder Sachspenden an die Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesorganisation Ihrer Behindertenvereinigung. Die Höhe der Spende muss durch eine Spendenbescheinigung nachgewiesen werden, die Sie von Ihrer Organisation erhalten.
2. Mitgliedsbeiträge an die oben genannten Organisationen (R 111 EStH 2000). Sogenannte Schulelternspenden an den Förderverein der Schule Ihrer Kinder, wenn er als gemeinnützig anerkannt worden ist. Ist er nicht als gemeinnützig anerkannt, so

muss über die Höhe der Spende und ihre Zweckbestimmung eine Bescheinigung der Schule vorgelegt werden (§ 50 EStDV).

**Seite 4 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 95)**

Außergewöhnliche Belastungen – Behinderte

Steht Ihrem Kind ein Pauschbetrag für Behinderte zu und erhalten Sie für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, so kann der Pauschbetrag auf Antrag auf Sie übertragen werden, wenn Ihr Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt. Setzen Sie den jeweils höchsten Grad der Behinderung ein, der für den Veranlagungszeitraum bescheinigt wurde. Kreuzen Sie auf jeden Fall auch die Kästchen an, in denen nach „blind/ ständig hilflos“ und nach „geh- und stehbehindert“ gefragt wird, wenn diese Voraussetzungen bei Ihrem Kind vorliegen.

Noch ein besonderer Hinweis: Wird auf Ihren Antrag vom Versorgungsamt der Grad der Behinderung auch für die Vergangenheit bescheinigt oder wurde über Ihren Antrag erst nach sehr langer Zeit entschieden, wenden Sie sich bitte an Ihre Behindertenorganisation. Sie kann Ihnen helfen, die steuerlichen Erleichterungen evtl. auch noch nachträglich für die Vergangenheit zu erhalten (§§ 175 Abs. 1. Nr. 1, 171 Abs. 10 AO; BFH in BStBl II 1991, 717), selbst wenn Sie den Pauschbetrag für Körperbehinderte ursprünglich überhaupt nicht beantragt hatten (Schmidt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 20. Auflage 2001 § 33 b Rz.7; H 194 „Allgemeines und Nachweis“ EStH 2000).

**Seite 4 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 100)**

Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Sie können die tatsächlichen Aufwendungen für diese Personen bis zu einer Höhe von DM 1.800,00 im Jahr absetzen, soweit Sie, Ihr Ehegatte, Ihr Kind oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende unterhaltene Person hilflos ist oder bei der betreffenden Person ein GdB von mindestens 45 vorliegt. Unter den Begriff der Haushaltshilfe fallen vor allem Personen, die im Haushalt bei hauswirtschaftlichen Arbeiten helfen, wie z.B. Putzfrauen. Zu denken wäre aber auch an die Aufwendungen für einen selbständigen Fensterputzer, der bei dem Behinderten die Fenster putzt. Für jeden Kalendermonat, in dem eine Hilfe nicht beschäftigt wurde, ermäßigt sich der Betrag von DM 1.800,00 um je ein Zwölftel.

Die Finanzämter achten in letzter Zeit strikt darauf, dass in dem Vordruck auch der Name und die Adresse der Haushaltshilfe angegeben werden. Einzelne Finanzämter sind sogar dazu übergegangen, Sie als Arbeitgeber anzusehen und von Ihnen eine Lohnversteuerung nachträglich anzufordern. Anerkannt werden aber die Aufwendungen für Unternehmen (z.B. Fensterputzer, Reinigungsinstitute, Hilfskräfte von Sozialstationen) (H 192 “Unternehmen” EStH 2000).

Diese Vergünstigungen stehen Ihnen neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für Körperbehinderte zu (H 194 „Hilfe im Haushalt” EStH 2000).

Hinweis: Im Veranlagungszeitraum 2002 beläuft sich der für Haushaltshilfen absetzbare Höchstbetrag auf 924,00 Euro.

**Seite 4 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 105)**

Pflegepauschbetrag

Vor allem Angehörige können einen Pflegepauschbetrag in Höhe von DM 1.800,00 im Kalenderjahr geltend machen, wenn sie einen hilflosen Behinderten („H“ im Behindertenausweis oder Pflegestufe III gem. §§ 14, 15 SGB XI [Schmidt, a.a.O., § 33 b Rz 18]) in ihrer oder der Wohnung des Pflegebedürftigen ohne Entgelt pflegen. Entgegen einer früheren Regelung unterstellen die Finanzämter, dass ein Entgelt gezahlt wird, wenn der Behinderte Pflegegeld erhält. Es bleibt dann den Betroffenen jedoch vorbehalten, dem Finanzamt glaubhaft zu machen, dass der Pflegende kein Entgelt erhalten hat, weil z. B. der Behinderte das Pflegegeld behalten oder für sich verbraucht hat. Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden (Schmidt, a.a.O., 20. Auflage 2001, § 33 b Rz. 20). Wird ein hilfloser Behinderter von mehreren gepflegt, wird der Pauschbetrag von DM 1.800,00 nach der Zahl der Pflegepersonen geteilt.

Diese Vergünstigungen stehen Ihnen neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für Körperbehinderte zu.

Denn der Pflegepauschbetrag steht dem Pflegenden, der Pauschbetrag für Behinderte dem Behinderten zu (Schmidt, a. a. O., 20. Aufl. 2001, § 33 b Rz. 21; R 194 Abs. 6 EStH 2000). Der Pflegepauschbetrag kann auch neben den Aufwendungen für eine Haushaltshilfe geltend gemacht werden, soweit eine Person pflegt und die andere die Tätigkeit einer Haushaltshilfe ausführt (Schmidt, a. a. O.).

Hinweis: Im Veranlagungszeitraum 2002 beträgt der Pflegepauschbetrag 924,00 Euro.

**Seite 4 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 107)**

Unterstützung bedürftiger Personen

Hier können Sie vor allem für gesetzlich unterhaltsberechtignte Angehörige, also auch für Ihre behinderten Kinder, Aufwendungen für den existentiell notwendigen Unterhalt bis zu maximal DM 14.040,00 für 2001 pro Jahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass weder für Sie noch für einen anderen Steuerpflichtigen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht. Hat jedoch das Kind eigene Einkünfte oder Bezüge (siehe unter Vordruck: Anlage Kinder) für seinen Unterhalt, so vermindert sich der Betrag von maximal DM 14.040,00 für 2001 um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von DM 1.200,00 pro Jahr übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass das unterhaltene Kind kein Vermögen von über DM 30.000,00 besitzt.

**Seite 4 des Hauptvordrucks
(etwa ab Zeile 116)**

Andere außergewöhnliche Belastungen

Hier sollen nur beispielhaft Aufwendungen aufgezählt werden, die typischerweise bei behinderten Kindern anfallen.

1.) Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten:

Liegt bei Ihrem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, so können Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bei Behinderten, bei denen ein GdB von mindestens 70, aber weniger als 80 und bei denen darüber hinaus eine Geh- und Stehbehinderung (als Nachweis gilt insoweit das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt ist. Als angemessen betrachten die Finanzbehörden im Allgemeinen einen Aufwand von Privatfahrten von insgesamt 3.000 km jährlich. Da ein Kilometersatz von 0,58 DM zugrunde gelegt wird, ergibt sich ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von 1.740,00 DM im Jahr.

Wenn Sie ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen für Fahrten mit Ihrem behinderten Kind führen, so können Sie auch die Kosten für mehr als 3.000 km geltend machen, soweit die Fahrten angemessen und „behinderungsbedingt“ sind. Welche Fahrten als „behinderungsbedingt“ anzusehen sind, ist streitig. Das Finanzgericht Köln hat bei Urlaubsreisen entschieden, die Kraftfahrzeugkosten müssten in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden, soweit die Reisen allein im Interesse des Kindes unternommen werden. In dem Urteilsfall haben die Eltern das Gericht überzeugen können, dass der Tagesablauf während des Urlaubs ausschließlich auf die Betreuung und die Wünsche des Kindes abgestellt und für sie selbst nur Stress ohne jeglichen Erholungswert gewesen sei (EFG 87, 358).

Auf jeden Fall gelten solche Fahrten als „behinderungsbedingt“, die der Behinderte unbedingt machen muss, z. B. Fahrten zur Schule, zur Werkstatt für Behinderte, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden.

Ist Ihr Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), so können Sie sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Fahrzeugkosten für Fahrten mit Ihrem Kind (also auch Urlaubs-, freizeit- oder Besuchsfahrten; siehe Schmidt, a.a.O., § 33 Anmerkung 35 „Fahrkosten Behinderter“) im angemessenen Rahmen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Im Gegensatz zu einer früheren Handhabung können die tatsächlichen Kosten pro km nicht mehr geltend gemacht werden. Sie beschränken sich stattdessen auf eine Pauschale von DM 0,58 pro km. Als angemessen werden jetzt nur noch höchstens 15.000 km pro Jahr anerkannt (BFH in BStBl. II 1997, 384). Neben - also zusätzlich zu - den Kraftfahrzeugkosten gehören auch die Kosten zum Erwerb eines Führerscheins und etwa entstandene Kosten nach einem Unfall (BFH in BStBl II 1992, 179 und II 1993, 749) zu den außergewöhnlichen Belastungen.

2.) Krankheitskosten,

soweit sie nicht von Versicherungen oder dritter Seite getragen werden. Zu den absetzbaren Krankheitskosten gehören auch Kosten für so genannte Außenseitermethoden, soweit sie durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden und **vor** der Behandlung ein Amtsarzt bestätigt hat, dass die Behandlung bei dieser Erkrankung oder Behinderung angebracht sein kann (BStBl II 81, 711). Laufende und typische, durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind jedoch mit dem Pauschalbetrag für Körperbehinderte abgegolten (s. auch „DAS BAND“ 4/86, S. 26).

3.) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus:

Soweit das Kind unter einem Jahr alt ist, werden die Fahrtkosten auf jeden Fall als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, soweit es älter ist, dann, wenn die Besuche als therapeutisch unentbehrlich erwünscht sind. Eine ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden.

4.) Kurkosten,

soweit die Notwendigkeit einer Kurmaßnahme **vor** Antritt der Kurmaßnahme durch einen Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt wurde. Außerdem muss sich der Behinderte am Kurort in eine ärztliche Behandlung begeben, Kinder müssen in einem Kinderheim untergebracht werden, es sei denn, der Amtsarzt hat zuvor eine anderweitige Unterbringung für angebracht gehalten (R 189 "Kur" EStH 2000).

5.) Privatschulbesuche

nur in den seltenen Fällen, in denen durch den Kultusminister bescheinigt wird, dass eine entsprechende öffentliche Schule nicht vorhanden ist (R 189 Abs. 2 EStH 2000).

6.) Die Kosten für behindertengerechte Ausstattung

von Wohnungen und Häusern hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in mehreren Urteilen mit für Behinderte kaum verständlichen und geradezu deprimierenden Begründungen nicht zugelassen. Behinderte hatten versucht, die Aufwendungen für den Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle steuerlich als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte geltend zu machen. Aus den Begründungen kann jedoch entnommen werden, dass der BFH Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel im engeren Sinne, z.B. für einen Treppenschräglift oder Hebeeinrichtungen in Badewannen, anerkennen könnte (BFH Urteile vom 10. Oktober 1996 und 6. Februar 1997 in BStBl II 1997, Seiten 491, 607).

Bei den außergewöhnlichen Belastungen müssen Sie sich die so genannte zumutbare Eigenbelastung anrechnen lassen, die von der Höhe Ihres Einkommens und Ihrem Familienstand abhängt.

Die genannten außergewöhnlichen Belastungen werden neben – also zusätzlich zu – dem Pauschbetrag für Körperbehinderte gewährt (H 194 EStH 2000).

Hinsichtlich derjenigen außergewöhnlichen Belastungen, die durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten sind (z.B. Wäsche, Hilfeleistungen, Erholungen, typische Erschwernisaufwendungen) gilt folgendes: Sie können bezüglich dieser Aufwendungen auf den Pauschbetrag für Behinderte verzichten und alle Aufwendungen, die Ihnen durch die Behinderung Ihres Kindes entstanden sind, als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In diesem Fall müssen Sie jedoch alle Kosten einzeln nachweisen. Außerdem wird Ihnen die „zumutbare Eigenbelastung“ angerechnet. Die Erfahrung in der Praxis hat gelehrt, dass Sie mit den Pauschbeträgen im Allgemeinen besser fahren.

Noch einige allgemeine Hinweise: Reicht der Platz in Ihrer Steuererklärung nicht aus, legen Sie eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, so muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären. Ehe Sie gegen den ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen, informieren Sie sich bei Ihrem Behindertenverband, ob Ihr Rechtsbehelf Erfolg verspricht.

Teil 2: Allgemeine Hinweise auf steuerliche Erleichterungen für berufstätige Erwachsene mit Behinderungen

Auch für berufstätige Erwachsene gelten die vorstehenden Hinweise in entsprechender Anwendung. Auch Sie sollten auf dem vierseitigen Hauptvordruck auf der Seite 3 insbesondere folgende Zeilen beachten:

Hauptvordruck:

Zeile 78

(Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis),

Zeile 85

(Spenden und Beiträge),

Zeile 95

(Behinderte),

Zeile 100

(Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt),

Zeile 105

(Pflegepauschbetrag),

Zeile 116

(Außergewöhnliche Belastungen)

Hinweise zu diesen Punkten finden Sie auch im ersten Teil dieses Steuermerkblattes.

Anlage Kinder

(etwa Zeile 39 f.)

Betreuungsfreibetrag (siehe Betreuungsfreibetrag oben in diesem Steuermerkblatt).

Kinderbetreuungskosten (siehe Kinderbetreuungskosten oben in diesem Steuermerkblatt).

Hinweise zu Anlage N

Ganz besonders sollten Sie aber, soweit Sie als Arbeiter, Angestellter oder Beamter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, die Anlage N beachten.

Anlage N Seite 2

Auf deren zweiter Seite können Sie, wie jeder gesunde Arbeitnehmer, all die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstehen, d. h. vor allem:

- Beiträge zu Berufsverbänden,

- Aufwendungen für Arbeitsmittel,
- Fortbildungskosten,
- Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen,
- Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung und Mehraufwendungen für eine eventuelle doppelte Haushaltsführung,
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Zusätzlich bzw. erhöhend können Sie bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, soweit bei Ihnen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung („G”) vorliegt, die Kosten, die Ihnen tatsächlich entstanden sind, pro Kilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zurück geltend machen. Kann der behinderte Arbeitnehmer das Kfz nicht selbst führen und wird er von einer dritten Person gefahren, die mit dem Fahrzeug in den Haushalt zurückfährt, so können die gesamten gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden (viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte). Sie müssen dazu allerdings dem Finanzamt all die Kosten für Haftpflicht, Reparaturen, Pflege, Garage, Park- und Parkhausgebühren, Benzin, Öl und AfA nachweisen. AfA bedeutet, dass Sie die Anschaffungskosten für das Fahrzeug durch die gewöhnliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs (regelmäßig also etwa 6 Jahre) aufteilen müssen.

Soweit Ihnen diese Aufstellung zu lästig oder zu aufwendig erscheint, können Sie für die Kosten pro Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zurück einen Pauschalsatz von DM 0,58 pro gefahrenen Kilometer pro Arbeitstag – oder bei den Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung pro Heimfahrt – ansetzen.

Hinweis zu Arbeitsmitteln

Noch ein Hinweis zu den Aufwendungen für Arbeitsmittel: Hier ist besonders – wie bei auch allen gesunden Arbeitnehmern – an Kosten für Literatur oder Fortbildung zu denken. Sie als Behinderter können jedoch auch die Kosten für die Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie ganz besonders wegen Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, d. h. zum Beispiel

- besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten,
- Schreibtische, Blindenlesegeräte,
- Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen,
- Schutzvorrichtungen für Maschinen
- usw.

Ehe Sie diese Kosten jedoch geltend machen, sollten Sie vor allem Ihren Arbeitgeber oder das Arbeitsamt ansprechen, die über das Integrationsamt (früher: Hauptfürsorgestelle) diese Geräte finanzieren lassen können, ohne dass Ihnen besondere Aufwendungen und damit Werbungskosten entstehen. Tritt das Integrationsamt für Behinderte nicht ein, sollten Sie mit Ihrer Versicherung oder ggf. mit dem Sozialamt sprechen, um eine Erstattung der Kosten für diese Geräte zu erhalten.

Die von Ihnen geltend gemachten Werbungskosten wirken sich jedoch nur dann aus, wenn sie insgesamt DM 2.000,00 im Kalenderjahr übersteigen. Bis zu diesem Betrag ist schon eine Werbungskostenpauschale in den Tabellen eingearbeitet.

Hinweis: Im Veranlagungszeitraum 2002 beläuft sich der Pauschbetrag für Werbungskosten auf 1.044,00 Euro.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt

Für die oben geschilderten Eintragungen und Freibeträge kann gesondert ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2002 beim Finanzamt gestellt werden (Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich). Die nachfolgende Aufstellung folgt wiederum der Reihenfolge des dafür üblichen Formulars.

Seite 2 unter D:

Kinder

Hier können Sie die zusätzliche Eintragung eines Kindes über 18 Jahre auf der Lohnsteuerkarte vornehmen lassen, wenn dieses Kind noch ausgebildet wird oder infolge seiner Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten (vgl. 1. Teil dieser Hinweise).

Seite 2 unten, unter C:

Pauschbetrag für Behinderte

Legen Sie bitte zum Nachweis der Behinderung eine Ablichtung Ihres Behindertenausweises bei. Ist der Ehegatte oder ein Kind des Arbeitnehmers, der den Lohnsteuerermäßigungsantrag stellt, behindert, reicht es für die Geltendmachung des Pauschbetrages für Behinderte aus, wenn der Antragsteller die entsprechenden Spalten auf dem Vordruck Seite 2 unten ausfüllt.

Seite 3:

Werbungskosten:

Siehe oben unter Hinweise zu Anlage N

Seite 4:

Spenden

Bei den Spenden und Beiträgen können Sie auch die voraussichtlichen Mitgliedsbeiträge und Spenden für Ihren Behindertenverband eintragen (vgl. 1. Teil dieses Merkblattes).

Seite 6:

Pflegepauschbetrag

Hier kann ein Pflegepauschbetrag dann beantragt werden, wenn der Antragsteller, sein Ehegatte oder das ihm zuzurechnende Kind so behindert ist, dass es hilflos („H“ im Ausweis) ist.

Seite 5 und Seite 6:

Sonstige Pausch- bzw. Freibeträge

Informationen zu „Unterhalt für bedürftige Personen“, „Ausbildungsfreibeträge“, „Pflegepauschbetrag“ und andere „außergewöhnliche Belastungen“ allgemeiner Art finden Sie im 1. Teil dieses Merkblattes.